



Interreg
Slovakia-Austria
European Regional Development Fund



**NACHTRAG NR. 3 / Z SKATV023 ZUM VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON
FÖRDERMITTELN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE
ENTWICKLUNG (EFRE-FÖRDERVERTRAG)
(IM WEITEREN „NACHTRAG“)**

NUMMER DES VERTRAGS: Z SKATV023 (im weiteren „EFRE-Fördervertrag“)

Dieser Nachtrag wird abgeschlossen zwischen:

1 VERTRAGSPARTEIEN

1.1 Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde

Bezeichnung:	Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Sitz:	Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik
IdNr.:	00156621
StNr.:	2021291382
vertreten durch:	Ing. Ján Mičovský, CSc., Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Postadresse:	Račianska 153/A, Postfach 1, 831 03 Bratislava 33, Slowakische Republik

(nachstehend „Fördergeber“)

1.2 Fördernehmer (Lead Beneficiary)

Bezeichnung:	Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)
Sitz:	Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien, Österreich
eingetragen im:	Universitätsgesetz 2002
vertreten durch:	PD DI Dr. Günter Langergraber
IdNr.: ¹	18518 (Auftragnehmerkataster Österreich)
StNr.: ²	ATU16285008
Bank:	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG
IBAN:	AT07 3200 0081 0050 0512
BIC:	RLNWATWWXXX
Postadresse:	1190 Wien, Muthgasse 107, 3. Stock, Institut für Abfallwirtschaft

(nachstehend „Fördernehmer“)

¹ Für österreichische Begünstigte sind dies beispielsweise die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Nummer.

² Falls vorhanden z.B. die UID.

(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder einzeln als auch „Vertragspartei“)

2 GEGENSTAND DES NACHTRAGS

Der Fördergeber und der Fördernehmer vereinbaren einvernehmlich folgendes:

- 2.1 Der Wortlaut des Absatzes 1.1 des Artikels 1 des EFRE-Fördervertrages im Teil „vertreten durch“ Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik wird durch neuen Wortlaut Ing. Ján Mičovský, CSc., Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik ersetzt.
- 2.2 Der Wortlaut des Artikels 2.4. **Gegenstand und Zweck des Vertrags** des EFRE-Fördervertrages wird vollinhaltlich durch den angeführten Wortlaut ersetzt:
„Der Fördernehmer verpflichtet sich, die gewährten Fördermittel anzunehmen und diese im Sinne der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden. Der Fördernehmer ist verpflichtet das Projekt ordnungsgemäß und pünktlich umzusetzen, d. h. von **01.10.2017** bis spätestens zum Zeitpunkt der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten, d.h. bis **31.03.2021**.“
- 2.3 Der Wortlaut des Artikels 2.5 **Gegenstand und Zweck des Vertrags** des EFRE-Fördervertrages wird vollinhaltlich durch den angeführten Wortlaut ersetzt:
„Der förderfähige Zeitraum für die Ausgaben im Projekt beginnt mit dem Datum der Einreichung des Förderantrags und dauert bis zum **30.05.2021**. Eine Ausnahme bilden die Vorbereitungskosten zum Projekt, die nicht mehr als 5 % des genehmigten Budgets jedes Partners gesondert betragen dürfen³ und deren Förderfähigkeitszeitraum am 01.01.2014 beginnt. Ausgaben für Projektaktivitäten, die außerhalb des hier angeführten Zeitraums getätigt werden, sind nicht förderfähig.“
- 2.4 Zugleich wird der ursprüngliche Wortlaut in der Anlage Nr. **2 Fördergegenstand**, Teil 5 „Projektaktivitäten“ und Teil 7 „Projektbudget“ vollinhaltlich durch den in **Anlage 1** zu diesem Nachtrag angeführten Wortlaut ersetzt.
- 2.5 Weiter wird der ursprüngliche Wortlaut in der Anlage Nr. **3 Detailliertes Projektbudget** im Wortlaut des Nachtrags Nr. 2 vollinhaltlich durch den in **Anlage 2** zu diesem Nachtrag angeführten Wortlaut ersetzt.
- 2.6 Weiter wird der ursprüngliche Wortlaut in der Anlage Nr. **4 Zeitplan für die Vorlage von Berichten und Zahlungsanträgen** im Wortlaut des Nachtrags Nr. 1 vollinhaltlich durch den in **Anlage 3** zu diesem Nachtrag angeführten Wortlaut ersetzt.

³ Berechnungsgrundlage des Höchstwertes ist die Summe der vom Begleitausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben, und nicht der Betrag der tatsächlich förderfähigen Ausgaben; der tatsächliche förderfähige Betrag ist jener, der von der FLC kontrolliert und bestätigt wurde.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 3.1 Der Nachtrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Nachtrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR.⁴
- 3.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Falls beide Vertragsparteien, d.h. der Fördergeber und der Fördernehmer verpflichtet sind, diesen Nachtrag gemäß Gesetz Nr. 211/2000⁵ zu veröffentlichen, ist für die Wirksamkeit des Nachtrages die Veröffentlichung durch den Fördergeber entscheidend. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die erste Veröffentlichung durch den Fördergeber erfolgen soll; der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Datum der Veröffentlichung.
- 3.3 Die Vertragsparteien erklären, dass der Nachtrag keinerlei Informationen enthält, die im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.
- 3.4 Der Nachtrag wird mit dem Eintreten seiner Wirksamkeit zum untrennbaren Bestandteil des EFRE-Fördervertrags.
- 3.5 Der Nachtrag ist in vier Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer eine Abschrift bekommt und der Fördergeber eine Abschrift. Im Falle eines Rechtsstreites ist die dem Fördergeber vorliegende Fassung ausschlaggebend.
- 3.6 Der Nachtrag wird in zwei Sprachen ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Im Falle eines Rechtsstreites ist die slowakische Sprache ausschlaggebend.
- 3.7 Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Nachtrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Inhalt des Nachtrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Nachtrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

⁴ Welches vom Regierungsamt der SR geführt wird

⁵ Gesetz über den Zugang zu Informationen samt Anhängen idgF; diese generelle Verpflichtung gilt nur für slowakische Begünstigte.

Anlagen:

- Anlage Nr. 1 Fördergegenstand (Teil 5 „Projektaktivitäten“ und Teil 7 „Projektbudget“)
Anlage Nr. 2 Detailliertes Projektbudget
Anlage Nr. 3 Zeitplan für die Vorlage von Berichten und Zahlungsanträgen

Für den Fördergeber in Bratislava, am

Unterschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik

Ing. Ján Mičovský, CSc., Minister

Für den Fördernehmer in, am

Unterschrift:

Universität für Bodenkultur Wien

PD DI Dr. Günter Langergraber, Abteilungsleiter

Gültigkeitsdatum des Vertrags:

Wirksamkeitsdatum⁶ des Vertrags:

⁶ Hinweis für Begünstigte aus Österreich: dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Nachtrags noch nicht bekannt; gemäß Punkt 3.2. erfolgt die Information über das Datum durch den Fördergeber. Der Fördernehmer wird ersucht dieses Datum handschriftlich auf diesem Vertragsdokument nachzuführen.